

## § 110.

Sind Staatsbeamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Fehlbetrags beschloffen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Kaution bestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Erjay des Fehlbetrags anderweite Sicherheit zu leisten.

Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

## § 111.

Aus dem Beschlusse (§§ 107 bis 109) findet in Gemäßheit von § 706 der Deutschen Civilprozeßordnung die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften dieser Prozeßordnung statt.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses wird von dem Ministerium erteilt.

## § 112.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Staatsbeamter zur Erstattung eines Fehlbetrags für verpflichtet erklärt wird (§§ 105 und 108), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrags, als hinsichtlich der Erjayverbindlichkeit außer der Beschwerde der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschwerde des Rechtswegs beträgt ein Jahr, ist eine Anschließfrist und beginnt mit dem Tage der dem Staatsbeamten geföhenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses oder, wenn der Staatsbeamte in seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgeföhten Beschlusses.

Zu der wegen des Fehlbetrags etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Staatsbeamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgeföhten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

## § 113.

Wenn der Staatsbeamte bei dem Vollstreckungsgericht einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßregeln beantragt, so finden die Vorschriften in § 647 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.